

**Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen
vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321),
zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 182)**

[In dieser Fassung sind die durch das o. g. Änderungsgesetz vom 11. April 2006 eingefügten Änderungen zur Verdeutlichung fett/kursiv gedruckt.]

Teil I
**Schutz der Berufsbezeichnung
„Ingenieurin“ oder „Ingenieur“**

§ 1
Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung dürfen Personen führen,

1. die
 - a) das ***mindestens dreijährige*** Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
 - b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
 - c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen haben oder
2. denen durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

§ 2
Andere Abschlüsse

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung dürfen auch Personen führen, die aufgrund eines Abschluszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten haben.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und

- a) ein Diplom erworben hat, das in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist, oder
- b) ***den Beruf einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt hat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet; dabei muss die Antragstellerin oder der Antragsteller im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschul-***

diplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), geändert am 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S.1), sein.

Die zweijährige Berufserfahrung darf jedoch nicht verlangt werden, wenn der Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG durch den nach Satz 1 erforderlichen Ausbildungsnachweis beziehungsweise die erforderlichen Ausbildungsnachweise bestätigt wird.

Diplome im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der in Satz 1 Buchstabe b genannten Richtlinie; gleichgestellt ist ein Diplom aufgrund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, wenn die Inhaberin oder der Inhaber tatsächlich und rechtmäßig eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Ingenieurin oder Ingenieur hat und dies von dem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat. Das Genehmigungsverfahren muß spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.

(4) Die aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 7. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 601) erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung.

(5) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine Person nicht, die nach deutschem Recht berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad einer Diplomingenieurin oder eines Diplomingenieurs zu führen.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen nach Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten eine Gleichstellung ergibt.

§ 3 Überleitung

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner eine Person führen, die vor dem 1. Januar 1971 eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiter zu führen, der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 1971 schriftlich angezeigt hat. Das gleiche gilt bei Anzeigen, die der zuständigen Behörde aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 7. Juli 1965 erstattet worden sind.

(2) Personen, die vor dem 1. Januar 1971 eine Tätigkeit unter der in § 1 genannten Berufsbezeichnung oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einer Ingenieurin oder einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt haben, aber aus Rechtsgründen zu diesem Zeitpunkt die in § 1 genannte Berufsbezeichnung nicht führen durften, sind berechtigt, diese zu führen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1971 ihre diesbezügliche Absicht unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt haben.

(3) Die Frist zur Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 endet für Deutsche, die am 1. Januar 1971 ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hatten, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Versagung der Berufsbezeichnung

Die zuständige Behörde hat das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung aufgrund der Anzeige nach § 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und dass Leben und Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind, oder wenn sich herausstellt, dass die Anzeige falsche Angaben enthält.

§ 5 Auswärtige Ingenieurinnen und auswärtige Ingenieure

Personen, die aufgrund der gesetzlichen Regelung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der in § 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt sind, dürfen diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

Teil II

Schutz der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“

§ 6

Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ ist den eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Ingenieurinnen und Ingenieuren (§ 12) vorbehalten. Sie darf unbeschadet der Bestimmung des § 7 nur führen, wer in die bei der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau zu führenden Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen ist (§ 8).

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ zu führen.

§ 6 a

Gesellschaften

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 6 Absatz 1 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer - Bau (Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach § 6 c hierzu berechtigt ist.

(2) Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat, das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass

- 1. Gegenstand der Gesellschaft ausschließlich die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 12 Absatz 1 ist,**
- 2. die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können und einen freien Beruf ausüben, die Berufsangehörigkeit aller Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,**
- 3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sind und die Gesellschaft von Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieuren verantwortlich geführt wird,**
- 4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,**
- 5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten und**
- 6. die Berufspflichten nach § 17 von der Gesellschaft beachtet werden.**

(3) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau überwacht das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Absatz 2 des Gesetzes über den Versi-

cherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. S. 3102,3206).

(4) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter vorzulegen sowie die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 erfüllt. Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister sind der Ingenieurkammer - Bau von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Eintragung einer Gesellschaft wird gelöscht, wenn

- 1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,**
- 2. die geschützte Berufsbezeichnung im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft nicht mehr geführt wird,**
- 3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,**
- 4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist,**
- 5. in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus dem Gesellschaftsverzeichnis erkannt wurde.**

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 setzt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Im Falle des Todes einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

§ 6 b

Partnerschaftsgesellschaften

Auf Partnerschaftsgesellschaften findet § 6 a Absatz 2 Nummern 1 bis 5 keine Anwendung. Die Partnerschaftsgesellschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggeberinnen oder Auftraggebern für Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränken.

§ 6 c

Auswärtige Gesellschaften

Gesellschaften, die in Hamburg keinen Sitz haben (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 6 genannte Berufsbezeichnung, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Gesellschaften werden in einem besonderen Verzeichnis (Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften) geführt. Die Gesellschaften, die nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Ingenieurkammer-Bau anzuzeigen. Der Eintragungsausschuss untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

- 1. sie oder ihre Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und**
- 2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 6 a Absatz 2 Nummer 1 bis 6 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 6 a Absatz 3 besteht.**

Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, kann

das Führen der Berufsbezeichnung untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.“

§ 7

Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und auswärtige Beratende Ingenieure

(1) Die Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder eine Wortverbindung nach § 6 Absatz 2 dürfen bei einer Berufstätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 12 ohne Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure auch Personen führen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, wenn

1. sie diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes führen dürfen oder
2. in dem Land ihres Wohnsitzes, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht, sie die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 erfüllen und Versagungsgründe nach § 10 nicht vorliegen.

(2) Für Ingenieurinnen und Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gilt Absatz 1 entsprechend. Für Ingenieurinnen und Ingenieure, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gilt Absatz 1, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder auswärtige Beratende Ingenieure, die nicht in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen sind und erstmalig in der Freien und Hansestadt Hamburg unter dieser Berufsbezeichnung Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Ingenieurkammer - Bau anzuzeigen. Sie müssen Bescheinigungen der zuständigen Stellen darüber vorlegen, dass sie

1. den Beruf der Ingenieurin oder des Ingenieurs im Land ihres Wohnsitzes, ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeschlossene Ausbildung oder eine gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens besitzen.

Die Bescheinigungen der zuständigen Stellen dürfen nicht älter sein als zwölf Monate.

(4) Personen, die die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 3 angezeigt haben und die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, werden in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und der auswärtigen Beratenden Ingenieure eingetragen. Über die Eintragung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Im übrigen gelten für das Verfahren und die Löschung der Eintragung die §§ 9 und 11 entsprechend.

(5) Den in Absatz 3 genannten Personen kann die Führung der Berufsbezeichnung nach § 6 untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 10 rechtfertigen würden.

§ 8

Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure

(1) Die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau (§ 13) führt je eine Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure sowie der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure (z. B. Maschinenbau, Verfahrenstechnik). Aus der Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure muß die Fachrichtung nach

Absatz 2 ersichtlich sein. Aus der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure muß die Fachrichtung ebenfalls hervorgehen.

(2) Im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure sind Ingenieurinnen und Ingenieure, die in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Bauphysik, der Geotechnik, der Umwelttechnik, der Landespflege, der Energie-, Heizungs-, Raumluft-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik sowie der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen, tätig sind.

§ 9

Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure

(1) Über Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure entscheidet der Eintragungsausschuss (§ 21).

(2) In die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure sind auf Antrag Personen einzutragen, die

1. in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben,
2. nach Teil I berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung zu führen, **wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss,**
3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur von mindestens drei Jahren nachweisen **einschließlich der für die Berufsausübung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe einer Fortbildungssatzung** und
4. eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 12 tätig sind.

(3) War eine Bewerberin oder ein Bewerber in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen und ist ihre oder seine Eintragung nur gelöscht worden, weil sie oder er die Niederlassung oder den Wohnsitz in diesem Bundesland aufgegeben hat, so kann sie oder er in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen werden, ohne dass es einer erneuten Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen bedarf.

§ 10

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure ist einer Bewerberin oder einem Bewerber zu versagen,

1. solange ihr oder ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung der Berufsaufgaben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs verboten oder nach § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung die Ausübung der selbständigen Ingenieur Tätigkeit untersagt ist oder
2. wenn sie oder er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Beurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, dass sie oder er zur Erfüllung der Berufsaufgaben einer Beratenden Ingenieurin oder eines Beratenden Ingenieurs ungeeignet ist.

(2) Die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure kann einer Bewerberin oder einem Bewerber versagt werden,

1. solange sie oder er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist,
2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
 - a) von ihr oder ihm eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben wurde,
 - b) das Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte oder

§ 11
Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die oder der Eingetragene verstorben ist,
2. die oder der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummern 1, 2 oder 4 nicht mehr erfüllt ist,
4. die oder der Eingetragene die Eintragung durch unrichtige Angaben vorsätzlich erwirkt hat,
5. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 10 Absatz 1),
6. **in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus den Listen erkannt wurde.**

(2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung führen konnten (§ 10 Absatz 2).

(3) Die Eintragung darf in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3 bis 5 oder Absatz 2 erst gelöscht werden, wenn die Entscheidung des Eintragungsausschusses unanfechtbar geworden ist.

§ 12
Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs

(1) Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, insbesondere in Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirken bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf den Gebieten des Ingenieurwesens. Dazu gehört auch die Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

(2) Eigenverantwortlich ist,

1. wer die berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder einziger Inhaber des eigenen Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
2. wer sich mit Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieuren oder Angehörigen anderer Berufe zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses als Vorstand, in der Geschäftsführung oder als persönlich haftende Gesellschafterin oder haftender Gesellschafter eine Rechtsstellung besitzt, kraft der sie ihre oder er seine Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb ausüben kann, oder
3. wer als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Absatz 3 im wesentlichen eigenverantwortlich Aufgaben übernimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes übertragen werden,
4. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

(3) Unabhängig ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur stehen.

Teil III
Hamburgische Ingenieurkammer - Bau

§ 13
Errichtung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Kammer der Ingenieurinnen und der Ingenieure im Bauwesen unter der Bezeichnung „Hamburgische Ingenieurkammer - Bau“ errichtet.

(2) Die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(3) Sitz der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 14

Aufgaben der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau

(1) Aufgabe der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau ist es, *insbesondere*

1. die Ingenieur Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz der Umwelt zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern **und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,**
3. die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure und der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und der sonstigen Beratenden Ingenieure (§ 8), das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 7 Absatz 4), die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 5), **das Gesellschaftsverzeichnis (§ 6 a Absatz 1) und das Mitgliederverzeichnis (§ 16 Absatz 3)** zu führen, die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und dieses Gesetz im übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,
4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und der Ingenieure zu fördern,
5. **Bestimmungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Ingenieurleistungen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erlassen, Sachverständige für Ingenieurleistungen zu bestellen und bei der Ernennung von anderen Sachverständigen mitzuwirken,**
6. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein,
7. Behörden durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise in Fragen zu beraten, die Tätigkeitsbereiche der Ingenieurinnen und Ingenieure betreffen, insbesondere auch zu geplanten Gesetzen und Verordnungen Stellung zu nehmen,
8. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hin zu wirken,
9. auf Anforderung von Gerichten oder Behörden Gutachten aus dem ihr nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Aufgabenbereiche zu erstatten **und Sachverständige zu benennen,**
10. **die Kammerangehörigen in Fragen der Berufsausübung zu beraten,**
11. weitere Aufgaben wahrzunehmen, die ihr im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches nach diesem Gesetz ihres Tätigkeitsbereiches nach diesem Gesetz durch die zuständige Behörde übertragen werden.

Aufgrund einer Satzung kann sie zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 11 besondere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen.

(2) Die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau kann durch Satzung Fachgruppen aus den Fachrichtungen nach § 8 Absatz 2 bilden.

§ 14 a

Versorgungswerk

(1) Die Hamburgische Ingenieurkammer – Bau kann durch Satzung

1. für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige zusammen mit einem oder mehreren Versorgungswerken anderer Bundesländer ein gemeinsames Versorgungswerk schaffen oder sich einem Versorgungswerk eines anderen Bundeslandes anschließen und
2. ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder dieses Versorgungswerkes zu werden.

(2) Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung

sind oder werden. In einer Übergangsbestimmung sind Freistellungen für die Fälle vorzusehen, in denen eine andere Versorgung nach näherer Maßgabe der Satzung nachgewiesen wird.

(3) Die Satzung muss eine selbständige Verwaltung des Versorgungswerkes durch eigene Organe vorgesehen. Sie muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. versicherungspflichtige Mitglieder,
2. Höhe und Art der Versicherungsleistungen,
3. Ermittlung und die Höhe der Beiträge,
4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft,
5. Befreiung von der Mitgliedschaft,
6. freiwillige Mitgliedschaft sowie
7. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Organe für das Versorgungswerk.

(4) Die Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(5) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist vom übrigen Vermögen der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau getrennt zu verwalten.

§ 15

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure

(1) Die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau führt die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure.

(2) In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure sind auf Antrag Personen einzutragen, die

1. in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst und Beschäftigungsort haben und
2. als Angehörige der Fachrichtung des Bauingenieurwesens aufgrund des § 1 und § 2 berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, **wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss**, und
3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in der genannten Fachrichtung mindestens drei Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt **und die für die Berufsausübung als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder Ingenieur erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe der Fortbildungssatzung absolviert** haben.

(3) Die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2 **Nummern 2 und 3** bei Personen, die bereits in die entsprechende Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, oder ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 3 bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer gesetzlichen Regelung bauvorlageberechtigt sind und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen, die nicht älter sein darf als zwölf Monate.

(4) In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure sind auf Antrag auch Personen einzutragen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg weder ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung noch ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, wenn

1. in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, eine entsprechende Liste nicht geführt wird und sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfüllen
- oder
2. sie als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat auf Grund einer gesetzlichen Regelung bauvorlageberechtigt sind, dies

durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen, die nicht älter als 12 Monate ist, und sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen.

Diese Personen werden in einem gesonderten Teil der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen.

(5) Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Für die Versagung und die Löschung der Eintragung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 16 Mitgliedschaft

(1) Der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau gehören als Pflichtmitglieder an

1. alle nach § 9 Absätze 2 und 3 in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure Eingetragenen ,
2. alle nach § 15 Absatz 2 in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure Eingetragenen.

(2) Auf ihren Antrag sind als freiwillige Mitglieder Ingenieurinnen und Ingenieure aufzunehmen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben. Das Gleiche gilt für die in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 15 Absatz 4 Eingetragenen.

(3) Mitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau ist die Person, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist.

(4) Pflichtmitglieder scheiden aus der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau aus, wenn ihre Eintragung in der Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure oder in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure gelöscht wird, soweit nicht aus anderen Gründen eine Pflichtmitgliedschaft besteht. Freiwillige Mitglieder scheiden aus der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau aus, wenn sie gegenüber der Kammer ihren Austritt erklärt haben oder vom Kammervorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis.

(5) Einzelheiten der Aufnahme, des Ausscheidens oder Ausschlusses freiwilliger Mitglieder regelt die Satzung der Kammer.

§ 17 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder und die in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure nach § 8 Eingetragenen, die in die Liste der bauvorlagenberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 15 Absatz 4 Eingetragenen sowie die Gesellschaften nach § 6 a bis § 6 c sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

- 1. die für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen verbindlichen preisrechtlichen Bestimmungen, und technischen Regeln zu beachten,**
- 2. sich nach Maßgabe der Fortbildungssatzung beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,**
- 3. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Ausloberinnen oder Auslobern und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern Rechnung getragen wird,**

4. *in Ausübung des Berufes keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeberin oder Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,*
5. *sich im Falle eigenverantwortlicher Tätigkeit gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten angemessen zu versichern; § 6 a Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend,*
6. *zur Verschwiegenheit über alle vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind,*
7. *sich gegenüber Berufsangehörigen, Gesellschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe verantwortungsbewusst und kollegial zu verhalten,*
8. *bei Streitigkeiten untereinander, die sich aus der Berufsausübung ergeben, den Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau anzurufen,*
9. *das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Pläne und Bauvorlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden,*
10. *über ihre berufliche Tätigkeit, Person und Berufsgesellschaft nur sachlich zu informieren, aufdringliche, unlautere oder unsachliche Werbung zu unterlassen und sich als Beratende Ingenieurin oder als Beratender Ingenieur nicht an einer Werbung für Produkte oder Leistungen der Bauwirtschaft unter Hervorhebung ihrer Berufsbezeichnung zu beteiligen sowie*
11. *als Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure oder Gesellschaften ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung gegenüber Auftraggeberinnen oder Auftraggebern sowie anderen Personen und Unternehmen zu wahren und wahren zu lassen.*

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten stellt eine Berufspflichtverletzung dar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegt nicht der Aufsicht der Ingenieurkammer-Bau.

§ 17 a Ehrenausschuss

(1) Die Ingenieurkammer-Bau bildet einen Ehrenausschuss. Dem Ehrenausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer an, die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sein müssen. Für die oder den Vorsitzenden können Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die oder der Vorsitzende, die Vertreterinnen oder Vertreter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer dürfen nicht Dienstkräfte der Ingenieurkammer-Bau oder Angehörige der Aufsichtsbehörde sein, die mit der Aufsicht über die Ingenieurkammer nach § 25 befasst sind.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Vertreterinnen oder Vertreter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die oder der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der seine Vertreterinnen oder Vertreter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung zu den Sitzungen zugezogen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende und seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Ehrenausschusses betreffen, wird die Ingenieurkammer-Bau durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ehrenausschusses vertreten.

§ 17 b
Ehrenverfahren

(1) Die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten wird in einem förmlichen Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss geahndet. Dem Ehrenverfahren unterliegen nicht Personen, die dem öffentlichen Dienst angehören, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und Personen, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens kann stellen:
die betroffene Person oder Gesellschaft gegen sich selbst,
der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau.

(3) Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, es muss aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Ein Ehrenverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(4) Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend. Ist eine Person in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen oder das strafgerichtliche Verfahren eingestellt worden, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn wegen desselben Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, ein Ehren- oder Berufsgerichtsverfahren bei einer anderen berufsständischen Kammer eines Bundeslandes oder ein Straf-, Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsverfahren nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach Europäischem Gemeinschaftsrecht gleichgestellten anderen Staates anhängig ist oder rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 17 c
Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden auf

- 1. Verwarnung,**
- 2. Verweis,**
- 3. Geldbuße bis zu 15 000 Euro,**
- 4. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen und Ausschüssen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,**
- 5. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen und Ausschüssen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau bis zur Dauer von fünf Jahren,**
- 6. Löschung der Eintragung aus den Listen nach § 8 oder § 15 oder aus dem Verzeichnis nach § 7 Absatz 4 Satz 1.**

Neben einer Maßnahme nach den Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 6 kann auf eine Maßnahme nach Nummer 3 erkannt werden. In den Fällen der Nummer 6 bestimmt der Ehrenausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens sieben Jahren, innerhalb dessen eine erneute Eintragung zu versagen ist.

(2) Im Ehrenverfahren gegen eine Gesellschaft nach § 6 a kann erkannt werden auf

4. *Verwarnung,*
5. *Verweis,*
6. *Geldbuße bis zu 30 000 Euro,*
7. *Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach § 6 a Absatz 1.*

Neben einer Maßnahme nach den Nummern 1 und 2 sowie 4 kann auf eine Maßnahme nach Nummer 3 erkannt werden.

(3) Sind seit einer Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre verstrichen, so sind Maßnahmen im Ehrenverfahren nicht mehr zulässig. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung. Ist vor Ablauf der Frist ein Ehrenverfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuches entsprechend.

(4) Geldbußen fließen der Ingenieurkammer-Bau zu.

§ 17 d **Schlichtungsausschuss**

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sollen von dem Schlichtungsausschuss beigelegt werden. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau angehören müssen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten kann der Schlichtungsausschuss auf Antrag einer oder eines Beteiligten einen Schlichtungsversuch unternehmen. Dies setzt die Einwilligung der oder des Dritten zum Verfahren sowie zur Anwendung der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau voraus.

(3) Das Verfahren kann durch Satzung geregelt werden.

§ 18 **Organe der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau**

(1) Die Organe der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau sind

1. *die Mitgliederversammlung,*
2. *der Vorstand,*
3. *der Eintragungsausschuss,*
4. *der Ehrenausschuss.*

*(2) Den Organen können nur Kammermitglieder angehören; dies gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses **und des Ehrenausschusses**. Das gleiche gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Eintragungsausschuss ist ausgeschlossen.*

(3) Scheidet ein in ein Kammeramt berufenes Mitglied während seiner Amtszeit aus der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau aus, so erlischt gleichzeitig auch sein Kammeramt.

(4) Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Vorstand, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 19
Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau an.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
1. die Satzung,
 2. die Wahlordnung,
 3. die Beitragsordnung,
 4. **die Fortbildungssatzung,**
 5. die Gebührenordnungen der Kammer und des Eintragungsausschusses,
 6. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung,
 7. die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 8. die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
 9. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 10. die Bildung von Ausschüssen und Fachgruppen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Einrichtungen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses,
 11. die Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Organe der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau und
 12. die Schaffung eines Versorgungswerkes oder den Anschluss an ein Versorgungswerk nach § 14 a.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu **Absatz 2 Nummern 1, 2, 4, 5 und 12** bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 20
Vorstand

- (1) Der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident müssen Pflichtmitglieder sein, von denen wiederum mindestens die Hälfte in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen sein muß. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muß ein freiwilliges Kammermitglied sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, vertritt die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Erklärungen, welche die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefaßt werden.

§ 21
Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau sein. Als Beisitzerinnen oder Beisitzer werden Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sowie bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen oder bauvorlageberechtigte Ingenieure bestellt. Sie dürfen nicht Bedienstete der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau oder der Aufsichtsbehörde sein.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei der Entscheidung über die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und der auswärtigen Beratenden Ingenieure müssen mindestens zwei der Beisitzerinnen oder Beisitzer in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sein. Bei der Entscheidung über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure müssen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen sein. Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die zuständige Behörde bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer des Eintragungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau für die Dauer von fünf Jahren. Dieser kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Scheidet ein Mitglied des Eintragungsausschusses vorzeitig aus, so bestellt die zuständige Behörde für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

(5) Die oder der Vorsitzende bestimmt jährlich im voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzerinnen und Beisitzer des Eintragungsausschusses zu den Sitzungen zugezogen werden.

(6) Vor der Versagung einer Eintragung, einer nur teilweisen Stattgabe eines Antrags oder einer Löschung nach § 11 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 oder Absatz 2 ist die oder der Betroffene zu hören. Sie oder er hat auf Verlangen des Eintragungsausschusses persönlich zu erscheinen und kann auf eigene Kosten einen Beistand zuziehen. Bescheide über die Versagung einer Eintragung, die nur teilweise Stattgabe eines Antrages oder die Löschung nach § 11 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 oder Absatz 2 sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses kann die oder der Betroffene unmittelbare Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(7) Über die Eintragung stellt die Kammer eine Urkunde aus, die nach der Löschung der Eintragung an die Kammer zurückzugeben ist.

§ 22 [aufgehoben]

§ 23 Satzung

(1) Die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. die Geschäftsführung der Kammer,
4. die Einberufung und die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. die Voraussetzungen einer Abberufung des Vorstandes,
6. die Anzahl und Wahl der Rechnungsprüferinnen oder -prüfer,
7. die Art der Bekanntmachungen,
8. die Bildung von Ausschüssen,
9. die Einziehung von Urkunden.

§ 24 Finanzwesen

(1) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder nach Maßgabe der Bei-

tragsordnung aufgebracht. Der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Haushaltsplan muß den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen.

(2) Für Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen werden nach Maßgabe einer Gebühren- und Auslagenordnung Gebühren erhoben und kann Erstattung der Auslagen verlangt werden.

§ 25 Aufsicht

(1) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Gesetze, der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Satzung. Die zuständige Behörde kann insoweit rechtswidrige Beschlüsse der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau oder der Organe der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau außer Kraft setzen und Maßnahmen rückgängig machen, die aufgrund eines rechtswidrigen Beschlusses erfolgt sind.

(2) Die zuständige Behörde ist zu den Mitgliederversammlungen sowie auf Verlangen auch zu den Sitzungen anderer Organe und Ausschüsse einzuladen. Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. ihrer Beauftragten oder ihrem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau erstattet der zuständigen Behörde einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Aufsichtsbehörde kann vom Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau jederzeit Auskunft über Angelegenheiten der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau verlangen.

§ 26 Auskünfte und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Berufungsverfahren aussetzen würde. Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure, dem nach § 7 Absatz 4 geführten Verzeichnis und der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure über Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Tätigkeitsarten.

(3) Der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau ist auch berechtigt, in allen den Aufgabenkreis der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure und der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure betreffenden Fragen Auskünfte aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure, aus dem Verzeichnis nach § 7 Absatz 4 sowie aus der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure, insbesondere über Eintragungsanträge und Anzeigen nach § 7 Absatz 3, Eintragungsvoraussetzungen, Versagungen und Löschungen, den Ingenieurkammern, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und anderer Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und von diesen einzuholen.

(4) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau, deren Hilfskräfte sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Teil IV
Bußgeldvorschriften

§ 27
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne nach §§ 1 bis 3 oder §§ 5, 6 und 7 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes dazu berechtigt zu sein oder
2. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 4 die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung oder die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 603), zuletzt geändert am 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3186, 3193), ist die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau.

Teil V
Schlußbestimmungen

§ 28
Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen zu erlassen, insbesondere über

1. die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe b gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschulen,
2. das Eintragungs- und Lösungsverfahren einschließlich in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure sowie für die Registrierung auswärtiger Beratender Ingenieurinnen und auswärtigen Beratender Ingenieure vorzulegenden Nachweise,
3. die Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG und sonstiger ergänzender Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie sich auf die Inhalte dieses Gesetzes beziehen und die zweckentsprechende Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sichern.

(2) Der Senat wird ermächtigt seine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die zuständige Behörde weiter zu übertragen.

§ 29
Übergangsvorschriften

(1) Der Senat bestellt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Vorschlag der in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Berufsverbände der Ingenieurinnen und Ingenieure einen Gründungsausschuss. Der Gründungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern; er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Hälfte der Mitglieder des Gründungsausschusses sowie dessen Vorsitzende oder Vorsitzender müssen den Anforderungen an Pflichtmitglieder (§ 16) entsprechen. Der Gründungsausschuss hat die erste Mitgliederversammlung vorzubereiten und innerhalb eines Jahres nach seiner Bestellung durchzuführen. Die erste Mitgliederversammlung besteht aus den Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben nach § 12 unter einer der in § 6 genannten Bezeichnungen wahrgenommen haben, sowie aus den Mitgliedern der in Satz 1 genannten Berufsverbände, soweit diese ihre freiwillige Mitgliedschaft dem Gründungsausschuss anzeigen. Die Amtszeit des Gründungsausschusses endet mit der Wahl des Vorstandes durch die erste Mitgliederversammlung.

(2) Der Senat bestellt auf Vorschlag des nach Absatz 1 Satz 1 bestellten Gründungsausschusses einen vorläufigen Eintragungsausschuss. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des vorläufigen Eintragungsausschusses gilt § 21 entsprechend. Mit der Eintragung der Beisitzerinnen oder Bei-

sitzer in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure gilt der vorläufige Eintragungsausschuss für die Dauer einer Amtsperiode gemäß § 21 als endgültiger Eintragungsausschuss.

(3) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 6 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen und Bezeichnungen geführt haben, dürfen sie bis zur unanfechtbaren Entscheidung über ihre Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure weiterführen, wenn sie die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der für die Aufsicht zuständigen Behörde beantragen.

**Übergangsvorschriften nach Artikel 2 des
Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen
vom 11. April 2006
(HmbGVBl. S. 186)**

(1) Gesellschaften nach Artikel 1 Nummer 4 [§§ 6 a, 6 b, 6 c HmbInG]¹, die Berufsbezeichnungen im Namen vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geführt haben, dürfen die Berufsbezeichnung ohne Eintragung in ein Verzeichnis für die Dauer eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes führen.

(2) Artikel 1 Nummern 6.1 [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HmbInG]¹ und 10.1.1 [§ 15 Abs. 2 Nr. 2 HmbInG]¹ gilt nicht für Personen, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnen haben.

(3) Bei Eintragung in die Listen nach §§ 9 und 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen ist der Nachweis von Fortbildungsmaßnahmen nach Artikel 1 Nummer 6.2 [§ 9 Abs. 2 Nr. 3 HmbInG]¹ und 10.1.2 [§ 15 Abs. 2 Nr. 3 HmbInG]¹ nicht erforderlich für Personen, die bereits vor In-Kraft-Treten der Fortbildungssatzung nach Artikel 1 Nummer 16.1.1 [§ 19 Absatz 2 Nummer 4] die praktische Tätigkeit begonnen haben.

(4) Auf die Verletzung von Berufspflichten, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes erfolgt sind, findet Artikel 1 Nummer 13 [§ 17 b HmbInG]¹ keine Anwendung.

Artikel 3 des Änderungsgesetzes: Umsetzung von EG-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S.1).

¹ Die Inhalte der Klammern sind nicht offizieller Gesetzestext, sondern dienen lediglich der Klarstellung (§§ zitiert nach HmbInG, zuletzt geändert am 11.04.2006)